

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/11/25 92/01/0585

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 25.11.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FIKonv Art1 AbschnA Z2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):92/01/0586

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/01/0216 E 20. Mai 1992 RS 3

Stammrechtssatz

Die Argumente der belangten Behörde, die Angaben des Asylwerbers seien gemessen an den Verhältnissen in seinem Heimatstaat unglaubwürdig, weil die Abhaltung freier Wahlen wesentliches Indiz für den Demokratisierungsprozeß seien und somit die für die Ära typischen Verfolgungshandlungen weggefallen sind (hier Rumänien, Ära Ceausescu), sind nicht schlüssig, weil aus der Abhaltung der Wahlen ein zwingender Schluß auf den Wegfall von zuvor typischen Verfolgungshandlungen bestimmter Personen oder Personengruppen gegenüber gezogen werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010585.X05

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at